



Holzschläge im nicht-betriebsplanpflichtigen Wald

Für jeden beabsichtigten Holzschlag im Wald ist dem zuständigen Revierförster ein Gesuchsformular zur Bewilligung einzureichen. Die Gesuchsformulare können beim Revierförster bezogen werden.

- Betriebsplanpflicht?** Betriebsplanpflichtig sind Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die über mehr als 25 ha Wald im Kantonsgebiet verfügen. Alle anderen Waldeigentümer und -eigentümerinnen gelten unabhängig davon, ob sie privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, als nicht-betriebsplanpflichtig. (§ 23 und 24 WaG BS)
- Bewilligung?** Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Nicht-betriebsplanpflichtige Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer benötigen für das Schlagen von Nutz- und Brennholz einer Bewilligung der Revierförsterin oder des Revierförsters. Er kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen. Er hat vor der Erteilung der Holzschlagbewilligung zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem kantonalen Waldgesetz und anderen verbindlichen Naturschutzauflagen vereinbar ist.
- Der Bewilligungsentscheid ist beim Forstamt beider Basel anfechtbar (§ 24 WaG BS).
- Gesuch?** Die Waldeigentümer reichen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Schlag dem Revierförster ein Gesuch auf Grundlage eines Anzeichnungsprotokolls zur Bewilligung ein.
- Gültigkeitsdauer?** Die Gültigkeitsdauer der Holzschlagbewilligung beträgt ein Jahr. Wird ein bewilligter Holzschlag nicht, oder nur teilweise ausgeführt, so ist danach eine neue Bewilligung einzuholen.
- Meldung?** Die Waldeigentümer sind bei bewilligungspflichtigen Holzschlägen verpflichtet, dem Revierförster die effektiv genutzten Holz-mengen (m³ / Ster) spätestens einen Monat nach Beendigung des Schlages zu melden.
- Holzhauereiarbeiten gegen Entgelt?** Werden Holzhauereiarbeiten gegen Entgelt (z.B. Lohn, Natural-lohn, Werklohn, Honorar, Subvention) ausgeführt, so ist eine

entsprechende Ausbildung oder Erfahrung nachzuweisen (§ 26 WaG BS).

Widerhandlung?

Widerhandlungen gegen das Waldgesetz, wie zum Beispiel Holzschläge ohne Bewilligung bzw. über die erteilte Bewilligung hinaus oder in Missachtung der dafür aufgestellten Bedingungen und Vorschriften, die Unterlassung vorgeschriebener Anpflanzungen und die Verwendung von Pflanzen und Saatgut ungeeigneter Herkunft, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz bestraft.

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 16. Februar 2000 (SG 911.600; WaG BS)
- kantonale Waldverordnung vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610; WaV BS)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht durch:

Funktion/Name / Adresse / Tel-Nr.